

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 338/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdeng e sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schneider und Weniger beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 16. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Der Kläger sei als Facharbeiter einzustufen. Seine letzte Tätigkeit sei diejenige eines Berufskraftfahrers im Bereich des Baugewerbes gewesen. Eine solche Beschäftigung könne er nicht mehr verrichten. Er sei jedoch auf die Tätigkeit eines Zigaretten-automatenauffüllers verweisbar, die ihm gesundheitlich und sozial zumutbar sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unbegründet.
- 4 Der Kläger rügt, das LSG sei ohne hinreichende Begründung den - durch Bezugnahme auf seinen Schriftsatz vom 15. Mai 2006 - im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellten Beweis- anträgen nicht gefolgt (Anträge Nr 1 bis 5 - auf den Antrag Nr 6 in dem genannten Schriftsatz bezieht sich die Beschwerde nicht).
- 5 Zwar hat der Kläger das Vorliegen von Verfahrensmängeln im Sinne einer Verletzung der dem LSG obliegenden Pflicht zur Sachaufklärung ausreichend dargelegt, seine Beschwerde ist inso- weit jedoch unbegründet, weil die gerügten Verfahrensmängel tatsächlich nicht vorliegen. Das LSG durfte mit der von ihm gegebenen Begründung die beantragte Beweiserhebung ablehnen. Es musste sich nicht zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen (vgl BSG SozR Nr 7 zu § 103 SGG).
- 6 Der Kläger trägt zunächst vor, er habe die Einholung einer ergänzenden gutachterlichen Stel- lungnahme von dem Sachverständigen Dr. D. beantragt, dass die fahrerische Tätigkeit des Zigarettenautomatenauffüllers eine besondere zeitliche Druck- bzw Stressbelastung im Sinne der erfolgten arbeitsmedizinischen Beurteilung durch diesen Sachverständigen darstelle, die ihm gesundheitlich nicht zumutbar sei (Beweisantrag Nr 1).
- 7 Insoweit ist nicht ersichtlich, dass das Berufungsgericht dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die erfolgte Begründung des LSG ist ausreichend; es kann davon ausgegangen werden, dass Dr. D. , der eine Kfz-Benutzung durch den Kläger nicht - son-



dern lediglich besonderen Zeitdruck und Stress - ausgeschlossen hatte, die Beweisfrage zu Nr 1 bereits beantwortet hatte.

- 8 Weiter trägt der Kläger vor, er habe die Einholung einer ergänzenden Auskunft des sachverständigen Zeugen S. beantragt, dass kein Arbeitgeber bereit sein werde, ihm einen Arbeitsplatz als Zigarettenautomatenauffüller mit einer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit von sechs Stunden anzubieten, sowie die Einholung einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen Dr. D. , dass ihm eine durchschnittliche regelmäßige tägliche Arbeitszeit von 10,29 Stunden gesundheitlich nicht zumutbar sei (Beweisantrag Nr 2).
- 9 Soweit das LSG diesem Beweisantrag nicht gefolgt ist, ist das ebenfalls nicht ohne hinreichende Begründung geschehen. Diesbezüglich führt das LSG aus, es sei nicht erkennbar, dass der Kläger tatsächlich nur noch sechs Stunden arbeiten könne. Somit war die Frage nicht beweisheblich. Wenn das LSG ferner in seinem Urteil näher begründet, warum es nicht von einer effektiven täglichen Arbeitszeit von 10,29 Stunden ausgehe, kann es ebenso wenig beweisheblich sein, ob der Kläger eine dementsprechende Arbeitszeit einhalten kann.
- 10 Außerdem bringt der Kläger vor, er habe die Einholung einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen Dr. G. beantragt, dass die fahrerische Tätigkeit des Zigarettenautomatenauffüllers eine ihm nicht zumutbare statische Belastung sowie nicht zumutbare Zwangshaltung der Wirbelsäule und des Schulter-Nacken-Bereichs darstelle (Beweisantrag Nr 3).
- 11 Auch insoweit ist das LSG dem Beweisantrag nicht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Das LSG hat hierzu ausgeführt, sämtliche Sachverständigen hätten eine Tätigkeit in wechselnder Körperhaltung bzw eine solche wenigstens mit der Möglichkeit zum Positionswechsel gefordert. Der Senat könne sich kaum eine andere Tätigkeit vorstellen, bei der in so idealer Weise ein Wechsel der Körperhaltungen des Gehens, Stehens und Sitzens garantiert sei. Dem Berufungsgericht kann diesbezüglich in der Sache gefolgt werden. Der Orthopäde Dr. Grüner hat sich zur Einsatzfähigkeit des Klägers als Zigarettenautomatenauffüller ausdrücklich positiv geäußert, ohne dass insoweit ein Auslegungsspielraum bestünde. Insoweit stand ihm auch der letzte Erkenntnisstand zu den Belastungen dieser Tätigkeit zur Verfügung (Protokoll der Zeugenvernehmung S. vom 23. August 2005 mit Erläuterung im Beschluss vom selben Tage).
- 12 Darüber hinaus trägt der Kläger vor, er habe die Einholung einer ergänzenden Auskunft des sachverständigen Zeugen S. beantragt, dass bei der Befüllung der Zigarettenautomaten sowie beim Führen des Pkw's wiederkehrende besondere Belastungen von Kälte, Hitze sowie Feuchtigkeit aufträten und eine wettbewerbsfähige Verrichtung der Tätigkeit es nicht gestatte, solche anfallenden Wettersituationen im Fahrzeug abzuwarten, sowie die Einholung einer



ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen Dr. D. , dass ihm solche wiederkehrenden Belastungen gesundheitlich nicht zumutbar seien (Beweisantrag Nr 4).

- 13 Auch dem Beweisantrag Nr 4 ist das LSG nicht ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen. Den Inhalt der vom sachverständigen Zeugen S. verlangten neuen Auskunft hat das LSG als wahr unterstellt und in seine Würdigung einbezogen; soweit eine Auskunft zur "Wettbewerbsfähigkeit" verlangt wird, ist dies keine Frage an einen Zeugen. Dr. D. äußert sich zwar nicht zu den Witterungsbelastungen eines Zigarettenautomatenauffüllers, sondern nur allgemein, dass "nur noch Arbeiten unter Witterungsschutz ohne besondere Exposition von Kälte, Hitze, Feuchtigkeit" möglich seien. Diese Bedingungen hielt das LSG jedoch bei den von ihm zu Grunde gelegten Belastungen eines Zigarettenautomatenauffüllers für erfüllt. Dies ist jedenfalls plausibel, sodass sich das LSG zu der beantragten Beweisaufnahme nicht gedrängt fühlen musste.
- 14 Weiter trägt der Kläger vor, er habe schließlich die Einholung einer ergänzenden Auskunft des sachverständigen Zeugen S. , dass durch Reinigung der Zigarettenautomaten sowie bei den durchzuführenden kleineren Reparaturen Kontakt mit hautbelastenden Stoffen entstehe, sowie die Einholung einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme von dem Sachverständigen Dr. D. beantragt, dass ihm, dem Kläger, der Kontakt mit solchen Stoffen gesundheitlich nicht zumutbar sei (Beweisantrag Nr 5).
- 15 Auch insoweit ist das LSG dem Beweisantrag nicht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Dr. D. hat lediglich "besondere ... Einwirkung von hautbelastenden Stoffen" ausgeschlossen. Das LSG hat dazu ausgeführt, die genannten Reinigungs- und Reparaturarbeiten prägten die Tätigkeit des Zigarettenautomatenauffüllers nicht, sondern fielen eher gelegentlich an. Zum anderen könne der Kläger die einzig belasteten Körperteile, die Hände, durch Handschuhe schützen. Damit hat das LSG nachvollziehbar begründet, warum nach den bisherigen Feststellungen es zu keiner "besonderen" Einwirkung kommt.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

